



Brüssel, den 30. November 2015
(OR. en)

14659/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0076 (NLE)

FISC 174
ECOFIN 930
AELE 54
CH 29

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7784/15 FISC 30 AELE 15 CH 15 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind – Annahme

1. Am 7. April 2015 hat die Kommission dem Rat Vorschläge für zwei Ratsbeschlüsse übermittelt, nämlich für einen Beschluss über die Unterzeichnung und für einen Beschluss über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind.
2. Der Beschluss über die Unterzeichnung wurde vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten/Entwicklung) am 26. Mai 2015 angenommen, und die Unterzeichnung fand am folgenden Tag statt.
3. Die Gruppe "Steuerfragen" hat in ihrer Sitzung vom 9. Juni 2015 den Kommissionsvorschlag über den Abschluss des Zinsbesteuerungsabkommens erörtert und anschließend gebilligt.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen:
- den obengenannten Beschluss des Rates – in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments 8266/15 FISC 36 ECOFIN 266 AELE 23 CH 17 – über den Abschluss des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments 8297/15 FISC 37 ECOFIN 268 AELE 24 CH 18)
 - auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.
-